

Geist – Kirche – Recht

Festschrift für Libero Gerosa
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Ludger Müller
Wilhelm Rees



Duncker & Humblot · Berlin

MÜLLER/REES (Hrsg.)

Geist – Kirche – Recht

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Band 62

MÜLLER/REES (Hrsg.)

Geist – Kirche – Recht



Gilbert Jensen

Geist – Kirche – Recht

Festschrift für Libero Gerosa
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Ludger Müller
Wilhelm Rees



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-14393-1 (Print)

ISBN 978-3-428-54393-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84393-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Libero Gerosa, der im Frühjahr des Jahres 2014 sein 65. Lebensjahr vollendet hat, soll mit dieser Festschrift geehrt werden als ein Wissenschaftler und Priester, dessen Leben der Kirche in der Spannung zwischen dem Heiligen Geist und dem Kirchenrecht gewidmet ist.

Am 2. März 1949 in Stabio im Tessin geboren, studierte er Philosophie und Theologie an der Universität in Freiburg/Uechtland und wurde im Jahr 1974 zum Priester der Diözese Lugano geweiht. Nachdem er am Kanonistischen Institut München (u. a. bei Klaus Mörsdorf) Kanonisches Recht studiert und eine Zeit der Forschung verbracht hatte, promovierte er im Jahr 1984 unter der Leitung von Eugenio Corecco, dem späteren Bischof von Lugano, an der Universität Freiburg/Uechtland zum Doktor der Theologie. Im Jahr 1988 habilitierte er sich an der Katholischen Universität Eichstätt (bei Peter Krämer) und erwarb den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Theologie.

Sein akademischer Weg führte ihn zunächst im Jahr 1990 nach Paderborn, wo er Ordinarius für Kirchenrecht an der kirchlichen Theologischen Fakultät und von 1997 bis 1999 auch deren Rektor war. Im Jahr 2000 kehrte er in sein Heimatbistum zurück als ordentlicher Professor für Kirchenrecht an der Facoltà di Teologia di Lugano, wo er bereits als Prorektor, dann von 2000 bis 2008 als Rektor die Übersiedelung dieser kirchlichen Hochschule von den Räumlichkeiten in der Via Nassa auf den Campus der Università della Svizzera Italiana – unter Beibehaltung der organisatorischen Autonomie der Theologischen Fakultät – leitete. In Lugano gründete er im Jahr 2002 das Internationale Institut für Kanonisches Recht und vergleichendes Recht der Religionen (Istituto Internazionale di Diritto canonico e Diritto comparato delle religioni – DiReCom), welches die Möglichkeit einer vertieften Qualifikation im Kirchenrecht und im vergleichenden Religionsrecht bietet. Im selben Jahr 2002 unterzeichnete er gemeinsam mit dem Vorstand des Instituts für Kanonisches Recht (heute: Institut für Kirchenrecht) der Universität Wien ein Kooperationsabkommen zwischen den Instituten von Lugano und von Wien, aufgrund dessen es in der Folgezeit zu einer regen gemeinsamen Tätigkeit bei der Verwirklichung gemeinsamer Forschungsprojekte, der Veranstaltung von Fachtagungen und der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, aber auch zu einem Austausch von Lehren kam.

Im Jahr 2001 wurde Libero Gerosa von Papst Johannes Paul II. zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Laien, und im Jahr 2003 zum Konsultor der Kongregation für den Klerus ernannt. Diese beiden wichtigen gesamtkirchlichen Funktionen hat er bis heute inne. Am 16. Januar 2008 wurde er von Papst Benedikt XVI. zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt. Auch für die Schweizer Bischofskonferenz übernahm er wichtige Aufgaben: Von 2002 bis 2008 war er Vizepräsident der Theologischen Kommission und seit 2009 leitet er die Fachkommission „Kirche und Staat“ der Schweizer Bischofskonferenz.

Ein besonderes Anliegen und eine besondere Begabung von Libero Gerosa liegt wohl in der Funktion als Mittler zwischen der deutsch- und der italienischsprachigen Kirchenrechtswissenschaft – bei einem Schweizer, dessen Heimatland ja drei bzw., wenn man das Rätoromanische mitzählt, vier Amtssprachen kennt, sicher nicht verwunderlich. So sind sowohl Gerosas Doktorarbeit über die Exkommunikation als auch seine Habilitationsschrift „Charisma und Recht“ sowohl auf italienisch als auch auf deutsch veröffentlicht worden. Ebenso sind viele andere seiner Veröffentlichungen nicht nur auf italienisch, sondern auch auf deutsch, manche auch auf französisch, sein in der Reihe AMATECA erschienenen Lehrbuch „Kirchenrecht“ sogar in elf Sprachen publiziert worden.

Schon mit seiner Dissertation über das Wesen der Exkommunikation wandte sich Gerosa dem Programm einer „Theologie des Kirchenrechts“ zu, also dem Bemühen um eine konsequent theologische Interpretation des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsnormen – ein Thema, das sich später in verschiedenen Artikeln wie auch in dem auf deutsch, italienisch und französisch veröffentlichten Band „Grundlagen und Paradigmen der Gesetzesauslegung in der Kirche. Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik“ niederschlug. Die Fragen des kirchlichen Sanktionsrechts, zu dem er eine ganze Fülle von Beiträgen geliefert hat, interessierten ihn also vor allem in dieser rechtstheologischen Perspektive. Mit seiner Habilitationsschrift kam ein völlig neues Themengebiet hinzu: Die Beziehung zwischen dem Kirchenrecht und dem Charisma, insbesondere im Blick auf die in den letzten Jahrzehnten an vielen Orten aufgebrochenen neuen kirchlichen Bewegungen, die sich einer Klassifizierung in die Kategorien des kanonischen Vereinigungsrechts entziehen. Diese und ähnliche Wirklichkeiten verfolgte er mit wachem kanonistischem Sinn, bis hin zur kirchenrechtlichen Anerkennung des Neokatechumenalen Weges und dem Erlaß seiner Statuten im Jahr 2002, woran er als Konsultor des Päpstlichen Rates für die Laien einen sicher nicht geringen Anteil hatte.

Als akademischem Lehrer war und ist Gerosa stets auch an der Vermittlung kirchenrechtlicher Kenntnisse und Kompetenzen gelegen. Mehrmals veröffentlichte er aus diesem Anliegen sehr unterschiedlich angelegte Bücher für die

Hand der Studierenden, so in der von ihm mitherausgegebenen Reihe „AMATECA. Lehrbücher zur katholischen Theologie“ sein Lehrbuch „Das Recht der Kirche“, dem wenige Jahre später die knappe Einführung in das Kirchenrecht „Diritto canonico: fonti e metodo“ folgte, in deutscher Fassung erschienen unter dem Titel „Kirchenrecht“ in der von ihm und Michael Kunzler herausgegebenen Reihe „Theologie betreiben – Glaube ins Gespräch bringen. Die Fächer der katholischen Theologie stellen sich vor“. In nochmals anderer Art und Weise präsentierte Gerosa das Kirchenrecht in dem 2012 veröffentlichten zweibändigen Werk, das er gemeinsam mit seinen Schülern Stefano Violi und Andrea Stabellini verfaßt hatte: „Introduzione al Diritto Canonico“. Das besondere Anliegen Gerosas wird in diesem Werk schon dadurch deutlich, daß er den ersten Band der Theologie des kirchlichen Rechts widmete und diesem einen zweiten, nur wenig umfangreicheren Band „Istituzioni generali“ an die Seite stellte: Die Kirchenrechtstheologie erscheint so als gleichberechtigt und ebenso wichtig wie die Darstellung der Institutionen des Kanonischen Rechts.

Schon zur Zeit seiner Habilitation hatte sich Libero Gerosa mit dem schweizerischen Staatskirchenrecht befaßt; dieses Interesse am weltlichen Religionsrecht äußerte sich auch in einigen Tagungen, die unter seiner Leitung oder zumindest Mitverantwortung vom Istituto DiReCom veranstaltet wurden. Vor allem in den letzten Jahren kam außerdem die Leitung der Fachkommission „Kirche und Staat“ der Schweizer Bischofskonferenz hinzu, die ihn dazu veranlaßte, sich eindringlich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat zu befassen.

Schon dieser kurze Überblick zeigt die Spannweite des wissenschaftlichen Interesses von Libero Gerosa, dem es jedoch stets darum ging, als Kirchenrechtler im Dienst an der Sendung der Kirche zu stehen und andere dazu zu befähigen, ebenfalls diesen Dienst zu leisten.

Libero Gerosa wird seine wissenschaftliche Tätigkeit sicher noch nicht so bald beenden. Selbst die Tätigkeit als Professor an der Theologischen Fakultät Lugano und als Direktor seines Instituts für Kanonisches Recht und vergleichendes Recht der Religionen übt er weiterhin aus und wer ihn kennt, kann sich auch nicht vorstellen, daß er jemals untätig ist. Für alle wichtigen Aufgaben, denen er sich künftig widmen wird, sei ihm die notwendige Kraft und Gottes Segen gewünscht. Zugleich soll diese bescheidene Festschrift ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung und – sofern notwendig – der Ermutigung sein.

Gedankt sei an dieser Stelle vor allem den Autoren, die sich bereiterklärt haben, ein Ergebnis aus ihrer Forschungstätigkeit für die Veröffentlichung zu Ehren von Libero Gerosa zur Verfügung zu stellen, aber auch dem Erzbischof von Wien, Seiner Eminenz Christoph Kardinal Schönborn, für sein Grußwort. Zu

danken ist sodann den folgenden Institutionen, welche das Erscheinen dieses Bandes durch großzügige Beträge gefördert haben, nämlich der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, dem Erzbistum Paderborn und der Erzdiözese Wien. Bedankt seien schließlich die Mitarbeiter des Instituts für Kirchenrecht der Universität Wien, in erster Linie Frau Susanne Waglechner und Herr Dr. Klaus Zeller, welche die schwierige Aufgabe der Redaktion und der Erstellung der Druckvorlage in gewohnter Zuverlässigkeit erledigt haben.

Wien und Innsbruck, am 2. März 2014

Ludger Müller und Wilhelm Rees

Grußwort des Erzbischofs von Wien

Wien, im November 2013

Verehrter Herr Professor Gerosa!

Lieber Don Libero!

Es freut mich von Herzen, dass Dir die Kollegen zu Deinem 65. Geburtstag eine Festschrift bereitet haben. Diese Aufmerksamkeit hast Du wahrlich verdient. Es ist nicht meine Aufgabe, in diesem Rahmen Dein Lebenswerk, das hoffentlich noch bei weitem nicht abgeschlossen ist, zu würdigen. Erlaube mir einfach, dieser Festschrift ein Wort der Freundschaft und der Dankbarkeit voranzustellen. Seit den Jahren in Fribourg, in denen ich, viel zu jung, Professor für Dogmatik wurde, und Du als Student und Assistent gewirkt hast, ist unsere Freundschaft gewachsen und hat sich in den Jahren bewährt. Du gingst nach Deutschland, um Deine kanonistische Ausbildung zu vervollständigen, wurdest Professor in Paderborn, bist schon bald durch gewichtige Publikationen hervorgetreten, bis unser gemeinsamer verehrter Freund Don Eugenio, Bischof Corecco, Dich nach Lugano holte, um mit ihm zusammen die Theologische Akademie und dann schon bald die Theologische Fakultät aufzubauen. Bischof Corecco hatte auch gehofft, mich für eine Tätigkeit in Lugano gewinnen zu können. Gerne hätte ich zugestimmt, hätte nicht mein Orden andere Pläne mit mir gehabt, die dann noch einmal durch Papst Johannes Paul II. durchkreuzt wurden, als er mich als Weihbischof nach Wien sandte. Aber das gemeinsame Projekt Lugano, an dem wir von früh an mit Bischof Corecco zusammen geplant und gewirkt haben, ist dann für Dich zum prägenden Rahmen geworden, der freilich von Dir noch mehr geprägt wurde, als er Dich geprägt hat. Das große Anliegen von Bischof Corecco war eine internationale akademische Einrichtung mit solidem katholischem Fundament. Begonnen hatte die Idee in den Fribourger Jahren mit dem Projekt eines Europa-Seminars in Lugano, das Seminaristen aus ganz Europa sammeln sollte, um sie im Geist des Konzils, der großen

christlichen Tradition, im Geist von Hans Urs von Balthasar und Joseph Ratzinger auszubilden. Balthasar unterstützte das Projekt massiv. Kardinal Ratzinger hat ihm großes Wohlwollen entgegengebracht. Als dann Professor Corecco Bischof von Lugano wurde, bekam das Projekt eine ganz neue Dimension. Mit unermüdlicher und unerschöpflicher Energie ging Bischof Eugenio daran, die Theologische Akademie in Lugano aufzubauen. Bald fanden sich Unterstützer, Sponsoren, Bischöfe und Kardinäle, die das Projekt guthießen und unterstützten. Schon nach wenigen Jahren konnte aus der Akademie eine Theologische Fakultät werden und in diesem Prozess durftest Du, lieber Don Libero, eine nicht zu übersehende Rolle spielen. Es gelang Dir, nicht nur im Kirchenrecht, sondern auch in der Philosophie und natürlich in der Theologie der Akademie und dann der Fakultät, jene Qualitätssicherung zu ermöglichen, die den Ruf der Fakultät dauerhaft bestätigen sollte.

Es war noch Bischof Eugenio, gemeinsam mit dem heutigen Kardinal Angelo Scola und mir, aber auch mit dem unermüdlichen Professor Michael Kunzler, mit Professor Guy Bedouelle und natürlich mit dem entscheidenden und leidenschaftlichen Engagement von Jaca Book in Mailand, das große Projekt AMATECA auf die Beine zu stellen, eine in mehreren Sprachen erscheinende Serie von katholischen theologischen Handbüchern, die so etwas wie einen Standard gläubiger, kirchentreuer und konzilsgeprägter Theologie anbieten sollte. Die letzten Jahre, da mich das bischöfliche Amt in Wien mehr und mehr festhielt, sind unsere Kontakte rarer geworden. Das ständige Band, das uns immer wieder zusammenbrachte, war die Fortführung und schließlich, so hoffen wir, die Beendigung dieses großen verlegerischen Projektes. Du hast hier die Hauptlast der Arbeit getragen mit unermüdlicher Geduld, mit großer Umsicht und auch mit finanziellem Geschick. Dafür gilt Dir unser aller Dank, um den es Dir nie gegangen ist, weil Du immer voll für die Sache selbst engagiert warst.

Gestatte mir ein letztes Wort des Dankes. Im Lauf der Jahre hat es manche schmerzliche Momente gegeben, allen voran der viel zu frühe Tod unseres gemeinsamen Freundes Bischof Eugenio Corecco. Deine so maßgebliche Tätigkeit für die Akademie und dann die Fakultät, ist nicht immer auf Dankbarkeit gestoßen. Manche schwere Stunden waren damit für Dich verbunden. Aber sie haben eines in Dir gefördert, was mich immer wieder mit Dankbarkeit erfüllt hat: die Schwierigkeiten haben Dich nicht bitter gemacht, sie haben Dich in die Tiefe geführt. In aller Stille, ohne viel Aufsehen davon zu machen, hast Du Dein geistliches Leben vertieft, deine geistlichen Kontakte gepflegt und uns manche kostbare Perle aus Deinem geistlichen Leben geschenkt. Du bist zu einem der führenden Kirchenrechtler unserer Zeit herangewachsen, hast eine beachtliche Liste an Publikationen zu verzeichnen, doch das, was Dich im Inners-

ten hält und trägt, ist diese geistliche Verwurzelung, dieses Leben aus der Kontemplation, aus der geistlichen Freundschaft, aus der Liebe zum Herrn. Dafür darf ich Dir vor allem danken, in alter Freundschaft und in eben dieser geistlichen Verbundenheit.

Dein



Christoph Kard. Schönborn

Inhaltsverzeichnis

I. Grundfragen von Kirche und Kirchenrecht

Kurt Kardinal Koch

Gehorsam als gereinigte Freiheit. Reflexionen über die christliche Spiritualität
des Gehorsams 19

Reinhard Kardinal Marx

Die Leitungsaufgabe des Bischofs. Anmerkungen und Perspektiven 39

Klaus Zeller

Rechtsförmlichkeiten bei der kirchlichen Gesetzgebung, insbesondere bei der
Ausfertigung teilkirchlicher Gesetze 49

II. Geschichte von Recht und Kirchenrecht

Gabriela Eisenring

Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse im klassischen römischen Recht und
ihre Entwicklungstendenzen im spätklassischen und justinianischen Recht 73

Georg May

Exklaustration und Säkularisation zweier Nonnen in der Erzdiözese Mainz in
der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 117

Martin Grichting

Katholische Kirchengemeinden in Italien? Reflex einer mitteleuropäischen
Bewegung im 19. Jahrhundert 151

Stephan Haering

Ein Votum Klaus Mörsdorfs zur Frage der Bischofskonferenzen. Anmerkungen
zu einem Gutachten für Julius Kardinal Döpfner aus dem Jahre 1962 167

III. Die Grundvollzüge der Kirche und ihre rechtliche Ordnung

Christoph Ohly

- Communitas Christiana oder Ecclesia Dei. Kanonistische Anmerkungen zu einer Änderung im Taufritus 209

Reinhild Ahlers

- Die Sonntagspflicht in moderner Zeit 227

Dominik Burghardt

- Überlegungen zum Glauben der Ehegatten als Konstitutivum des Ehesakramentes 239

IV. Kirchliches Sanktions- und Verfahrensrecht

Michael Werneke

- Bischöfliche Leitungsgewalt und kanonisches Strafverfahren. Ein Beitrag zur Einordnung des c. 1722 CIC/1983 im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker 251

Ludger Müller

- Zensuren und Strafen im kanonischen Recht. Überlegungen zu Grundfragen des Sanktionsrechtes der Lateinischen Kirche 267

Alfred E. Hierold

- Recursus ab abusu. Plädoyer für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche 285

Wilhelm Rees

- „Geh zu Jesus, er vergibt Dir.“ – Zur Frage theologischer und kirchenrechtlicher Neuansätze im Fall von „Scheitern“ in der römisch-katholischen Kirche 295

V. Vergleichendes Religionsrecht und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat

Hanns Engelhardt

„Supremus inter Pares“. Der Primat in der Kirche von England und in der
Anglikanischen Kirchengemeinschaft 329

Martin Ötker und Stephan Leimgruber

Christlich-islamische Ehen – Ja oder Nein? 367

Claudius Luterbacher-Maineri

Libertas Ecclesiae und libertas episcopi – Kirchenfinanzierung in der Deutsch-
schweiz aus kirchenrechtlicher Sicht 391

Arnd Uhle

Das Verhältnis von Kirche und Staat im Spiegel des vergleichenden Religions-
rechts 411

Markus Walser

„Entflechtung“ von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein 451

VI. Anhang

Bibliographie 467

Autorenverzeichnis 481

I. Grundfragen von Kirche und Kirchenrecht

Gehorsam als gereinigte Freiheit

Reflexionen über die christliche Spiritualität des Gehorsams

Von Kurt Kardinal Koch

Das Recht der Kirche findet seine Legitimität in drei Prinzipien, genauerhin darin, dass es sich erstens auf die kirchliche Gemeinschaft bezieht und jene grundlegenden Elemente ansichtig macht, die sie als von Jesus Christus begründete Heilsgemeinschaft konstituieren, dass es zweitens das Recht auf Religionsfreiheit verwirklicht, und dass es drittens sowohl einer integralen Vermittlung der Glaubenswahrheiten verpflichtet ist als auch einer lebendigen und freien Zustimmung zu ihnen dient. Wenn man mit Libero Gerosa in diesen drei Kriterien die entscheidenden „Legitimationsprinzipien eines kirchlichen Rechts“ wahrnimmt¹, erweist es sich als evident, dass der freie Gehorsam des Glaubens die Grundvoraussetzung für Legitimität und Wirksamkeit des Rechtes in der Kirche ist. Denn der freie Glaubensakt des Getauften ist so wesentlich ein Akt des Gehorsams gegenüber der in Jesus Christus geoffenbarten Wahrheit Gottes, dass sich das Wesen des Christseins in der Kirche Jesu Christi als „Liebe zum Herrn im Glaubensgehorsam“ bezeichnen lässt². Der freie Gehorsam des Glaubens als Grundvoraussetzung für Legitimität und Fruchtbarkeit des kirchlichen Rechts versteht sich freilich in der heutigen Zeit selbst in der Kirche weithin nicht mehr von selbst. Von daher gilt es, im Sinne einer kanonistischen Selbstvergewisserung elementar und somit mit einer anthropologisch-theologischen Rückbesinnung auf das Wesen des Gehorsams in der Glaubensgemeinschaft der Kirche anzusetzen. Der folgende Versuch sei Libero Gerosa in Dankbarkeit für seinen Einsatz für eine glaubwürdige Theorie und Praxis des Kirchenrechts im Dienste der kirchlichen Pastoral³ zu seinem 65. Geburtstag herzlich zugeeignet.

¹ *Libero Gerosa*, Das Recht der Kirche (AMATECA Lehrbücher zur katholischen Theologie XII), Paderborn 1995, S. 45–50.

² *Libero Gerosa*, Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche, Einsiedeln 1989, S. 198.

³ Vgl. *Libero Gerosa*, Kirchliches Recht und Pastoral, Eichstätt/Wien 1991.